

EL-0404 - Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung

Interventionscode (MS)	EL-0404
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen, einschließlich ländlicher Bodenordnung
Art der Intervention	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Gemeinsamer Outputindikator	O.22. Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
Beitrag zur Anforderung an die Zweckbindung für/bezüglich	Generationswechsel: Nein Umwelt: Nein Rabattsystem für Öko-Regelung: LEADER: Nein

1 Räumlicher Geltungsbereich und gegebenenfalls regionale Dimension

Räumlicher Geltungsbereich: National mit regionalen Elementen

Code	Beschreibung
DE	Deutschland
DE1	Baden-Württemberg
DE7	Hessen
DE8	Mecklenburg-Vorpommern
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DEA	Nordrhein-Westfalen
DEB	Rheinland-Pfalz
DEE	Sachsen-Anhalt
DEG	Thüringen

Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Tabelle "Auswahl der NUTS-Ebene"

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Spezifisches Ziel der GAP Code + Beschreibung Empfohlene spezifische Ziele der GAP für diese Art der Intervention sind fett hervorgehoben.

SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Bedarf(e), auf den/die mit der Intervention eingegangen wird

Code	Beschreibung	Priorisierung auf Ebene des GAP-Strategieplans	Im GAP-Strategieplan behandelt
B.3	Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	Hohe Priorität	Ja
H.13	Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an Erf. einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	Mittlere Priorität	Ja
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen	Sehr hohe Priorität	Ja

4 Ergebnisindikator(en)

ERGEBNISINDIKATOR Code + Beschreibung Empfohlene Ergebnisindikatoren für die ausgewählten spezifischen Ziele der GAP dieser Intervention sind fett hervorgehoben.

R.18 Gesamtinvestitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Forstsektors

R.39 Anzahl der ländlichen Unternehmen, einschließlich Unternehmen im Bereich der Bioökonomie, die mit Unterstützung der GAP entwickelt wurden

R.41 Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention

Beschreiben Sie die spezifischen Ziele und den Inhalt der Maßnahme, einschließlich der Zielausrichtung, der Auswahlgrundsätze, der Verbindungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften, der Komplementarität mit anderen Interventionen/Bündeln von Vorhaben im Rahmen beider Säulen und anderer relevanter Informationen.

Spezifische Ziele und Inhalte der Maßnahme

In der SWOT-Analyse sowie in der Strategie wird auf den Bedarf und strategischen Ansatz eingegangen. Diese werden bei der Formulierung von Zuwendungsbedingungen einschließlich der Förderintensität und den Auswahlkriterien berücksichtigt.

Die Intervention dient in allen Regionen der Förderung von dem land- und forstwirtschaftlichen Charakter angepassten Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie der ländlichen Bodenordnung in ländlichen Gebieten im Sinne des Artikels 73 Abs. 4, Buchst. b) der GAP-SP-VO, insbesondere zur Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen sowie touristischen Entwicklungspotenziale. Damit werden die Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Landbewirtschaftung unterstützt und die Arbeits- und Lebensbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum verbessert. Es handelt sich hauptsächlich um land- und forstwirtschaftlichen Straßen- bzw. Wegebau sowie um Bodenordnung von land- und forstwirtschaftlich geprägten Regionen.

Die vg. Infrastrukturmaßnahmen können auch durch das Förderinstrument der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sind neben den Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) auch damit im Zusammenhang stehende Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG sowie die Beauftragung der Verfahrensdurchführung an Dritte im Rahmen der Teilintervention EL-0404-03 förderfähig. Die ländliche Bevölkerung profitiert von verbesserten Infrastrukturen (Vgl. R.41).

Die Intervention leistet so einen wirksamen Beitrag zu dem spezifischen Ziel SO8.

Nachstehende Übersicht zeigt, welche Teilintervention welche Bedarfe konkret aufgreift:

Codierung	Bezeichnung	Teilintervention
B.3	Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur und Sicherung, Optimierung, Erschließung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes	EL-0404-01, EL-0404-02, EL-0404-03
H.3	Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen durch angemessene lokale Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung	EL-0404-03
H.13	Anpassung der Erschließungssituation von Waldflächen an die Erfordernisse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung	EL-0404-02, EL-0404-03

Abdeckung der Bedarfe durch die Teilinterventionen:

TI: EL-0404-01: Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

Die Förderung zielt darauf ab, dem landwirtschaftlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale zu unterstützen. Bei der Konzeption und Umsetzung können weitere öffentliche Anliegen (beispielsweise touristische

Entwicklungspotentiale) beachtet werden. Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlichen Straßen- bzw. Wegebau, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, in landwirtschaftlich geprägten Gebieten. Die Förderung umfasst auch den Bau und die Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern. Umweltrecht und Fachrecht verhindern bzw. minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Einzelbetriebliche Investitionen sind dabei ausgeschlossen. Somit adressiert die vorliegende Teilintervention in vielfältiger Weise den Bedarf B.3 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

TI: EL-0404-02: Investitionen in forstliche Infrastrukturen

Ziel ist die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung auch zur Erschließung einer waldtouristischen Nutzung zugänglich zu machen. Die forstwirtschaftliche Infrastruktur ist durch zunehmende Kalamitätsereignisse sowie Extremwetterereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen. Daher werden Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen benötigt, die gleichzeitig auch der Anpassung der Infrastruktur an Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels dienen. Die Förderung inkludiert auch Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, die den Wasserrückhalt im Wald verbessern. Bei der Konzeption und Umsetzung können auch Anliegen der Waldbrandbekämpfung berücksichtigt werden.

Umweltrecht und Fachrecht verhindern oder minimieren mögliche Schädigungen der Umwelt. Im Rahmen der Antragsprüfung wird auch die Erforderlichkeit der Investition sowie Einbindung in das bestehende Wegenetz geprüft. Diese Prüfungen umfassen auch Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Waldökosysteme.

Letztlich berücksichtigt die Teilintervention die Bedarfe B.3 und H.13 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

TI: EL-0404-03: Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz dienen insbesondere der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und konfliktfreien Landnutzung, verbessern die Produktivität der landwirt- und forstwirtschaftlichen Betriebe und erlauben eine an den Entwicklungszielen des ländlichen Raums ausgerichtete Ordnung der Flächen und der Flächennutzung. Im Rahmen der Teilintervention EL-0404-03 werden die Ausführungskosten nach § 105 FlurbG und die Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG sowie der Beauftragung der Verfahrensdurchführung an Dritte gefördert. Damit erfolgt eine Unterstützung der Bedarfe nach B.3 und H.13 im Rahmen des spezifischen Ziels S08.

Auswahl der Vorhaben

Auswahlverfahren finden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO Anwendung.

Die Auswahlkriterien werden gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der **regionalen Verwaltungsbehörde** definiert und nach Konsultation des regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-Strategieplanverordnung, des Green Deals und an den ausgewählten Handlungsbedarfen des GAP-SP Deutschlands, insbesondere Klimaschutz, Umwelt und Tierwohl.

Die Bundesländer können beschließen, abweichend von Unterabsatz 1 des Artikels 79 der GAP-SP-VO nach Konsultation des Begleitausschusses ein anderes Auswahlverfahren festzulegen.

Nachstehende Übersicht gibt an, welches der in Kapitel 4.7.3 beschriebenen Verfahren der Vorhabenauswahl zur Anwendung kommt.

Verfahren der Projektauswahl	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE 6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kontinuierliche Antragstellung	x				x			x			x		x

mit Auswahlterminen													
Förderaufrufe mit Antragsfristen und Auswahltermin				x		x	x						
Ausnahme: In- house-Vergabe													x

Komplementarität mit anderen Interventionen/Aktionen in beiden Säulen

Die Förderung ergänzt die Förderung produktiver Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen (vgl. EL-0403) und sichert eine flächendeckende und wettbewerbsfähige und nachhaltige Landbewirtschaftung. Zusammen mit den Maßnahmen der Dorferneuerung (vgl. auch Intervention EL-0410) wird eine integrierte ländliche Entwicklung gefördert. Gleichzeitig erfolgt eine inhaltliche Abgrenzung zur der Intervention EL-0410. Es ist damit sichergestellt, dass eine unzulässige Doppelfinanzierung auf gleicher Gebietskulisse ausgeschlossen wird.

Festlegung förderfähiger Begünstigter und gegebenenfalls spezifischer Förderkriterien in Bezug auf den Begünstigten und das Gebiet

- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz

Die Definition des/der Begünstigten gilt für alle Teilinterventionen, mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Festlegung der förderfähigen Art der Unterstützung (Nicht-InVeKoS) oder Verpflichtungen (InVeKoS) und anderer Verpflichtungen

Teilinterventionen (TI):

- **TI: EL-0404-01:** Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen
- **TI: EL-0404-02:** Investitionen in forstliche Infrastrukturen
- **TI: EL-0404-03:** Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Die Förderung von großen Infrastrukturen wird ausgeschlossen.

TI: EL-0404-01: Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

Förderfähig sind:

- Kosten von Investitionen für an den ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen einschließlich touristischen Entwicklungspotenziale
- Bau und Erhaltung von Weinbergs- oder Trockenmauern
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Straßen-, Wegebaumaßnahme stehende Anlagen (u.a. Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen)
- Allgemeine Aufwendungen, u.a. für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-01							x	x					

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.3 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufufes gilt.

Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

EL-0404-01: 1 - Folgende zusätzliche Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEG
Kosten für die Unterhaltung von landwirtschaftlichen Wegen							x	x				

EL-0404-01: 2 - Folgende zusätzliche Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEG
Vorgaben zur Mindest- oder Höchstinvestitionsvolumen oder Höchstförderbetrag durch Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde							x	x				
Ergänzende Anforderungen (z.B. Konzeptumsetzung) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden.							x	x				

Spezifische Förderverpflichtungen:

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Die Investitionen dürfen nicht direkt auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.

Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen in den Ländern.

EL-0404-01: 3 - Folgende zusätzliche Förderverpflichtungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
----------------------	-----	-----	--------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen								x	x						
Sicherung des öffentlichen Nutzungsrechtes								x	x						
Die Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Projektabschnitte gliedern.															
Beachtung einschlägiger technischen Vorgaben nach der regionalen Verwaltungsbehörde								x							

TI: EL-0404-02: Investitionen in forstliche Infrastrukturen

Förderfähig sind:

- Kosten von Investitionen für dem forstlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der forstwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale forstwirtschaftlicher Infrastrukturen inklusive erforderliche Zuwegungen vom Straßennetz in den Wald sowie zur Prävention und Bewältigung von Kalamitäten (z.B. Hochwasservorsorge zur Verbesserung des Wasserrückhalts) .
- Kosten für unmittelbar im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme stehende Anlagen (z.B. Holzpolter-, Ausweich- oder Wendeplätze, Brücken, Beschilderung, notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Sicherungs- und Entwässerungsmaßnahmen) und Bauwerke, sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Zweckforschung, Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind
- Konzeption und Neuanlage von naturverträglichen und unbeschränkt zugänglichen Infrastruktureinrichtungen zur Steigerung des Erholungswertes von Wäldern [z.B. Mountainbike Single Trails]

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-02	x			x				x					x

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.

- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

EL-0404-02: 1 - Folgende zusätzliche Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Kosten für die Unterhaltung von forstlichen Wegen					x			x					x
Umsatzsteuer	x				x								
Regionale Verwaltungsbehörden können zusätzliche Anforderungen (z.B. Zulässiges Baumaterial) festlegen.	x							x					x

EL-0404-02: 2 - Folgende zusätzliche Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Vorgaben zur Mindest- oder Höchstinvestitionsvolumen oder Höchstförderbetrag durch Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde	x							x					x
Ergänzende Anforderungen (z.B. Konzeptumsetzung, Höchstwegedichte, Gebietskulisse) können von der regionalen Verwaltungsbehörde festgelegt werden.	x				x			x					x

Spezifische Förderverpflichtungen

- Die Publizitätspflichten sind zu beachten.
- Die Investitionen dürfen nicht auf die land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung ausgerichtet sein.
- Daneben gelten die nachstehend aufgeführten Förderbedingungen in den Ländern.

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
----------------------	-----	-----	-----------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Kriterium			DE4	DE9									
Träger von gemeinschaftlichen Projekten können Zuwendungsempfänger sein	x				x				x				x
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen					x				x				x

TI: EL-0404-03: Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Förderfähig sind:

- Kosten für die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts (Ausführungskosten nach § 105 FlurbG).
- Vergabe von Leistungen an geeignete Dritte in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG bzw. § 62 LwAnpG)

TI/ Fördergegenstand	DE1	DE2	DE4 (DE3)	DE7	DE8	DE9 (DE5, DE6)	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-03					x	x					x		x

Spezifische Fördervoraussetzungen

- Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellenden Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeiner Teil Kapitel 4.7.1 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufes gilt.
- Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Förderausschlüsse und Fördervoraussetzungen in den Ländern.

EL-0404-03: 1 - Folgende zusätzliche Förderausschlüsse gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Unterhaltungskosten der Kommunen				x		x					x		

EL-0404-03: 2 - Folgende zusätzliche Fördervoraussetzungen gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
----------------------	-----	-----	-----------------	---------------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Für die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen Genehmigung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG				x		x					x		
---	--	--	--	---	--	---	--	--	--	--	---	--	--

EL-0404-03: 3 - Folgende zusätzliche Förderverpflichtung gelten in den Ländern:

Region/ Kriterium	DE1	DE2	DE3 / DE4	DE5/ DE6/ DE9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Bedarfsgerechte Verlängerung der Zweckbindungsfristen nach Vorgabe der regionalen Verwaltungsbehörde für Bauten und bauliche Anlagen				x		x					x		

- Kosten für die Unterhaltung von intensiv durch Erholungssuchende genutzten Wegen.

Besonderheit der Förderfähigkeit in Bezug auf die Regionen, gegebenenfalls für jede betroffene Region

Die o.g. Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen und Zielkulissen werden in den Länder-Richtlinien konkretisiert und von diesen veröffentlicht.

6 Angabe relevanter Ausgangselemente

(relevante GLÖZ-Standards, Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht), gegebenenfalls Beschreibung der spezifischen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der GAB und Erläuterung, inwiefern die Verpflichtung über die verpflichtenden Anforderungen hinausgeht (gemäß Artikel 28 Absatz 5, Artikel 70 Absatz 3 und Artikel 72 Absatz 5)

entfällt

7 Form und Satz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Unterstützung

Zuschuss

Finanzierungsinstrument

Art der Zahlung

Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten eines Begünstigten

Einheitskosten

Pauschalbeträge

Pauschalfinanzierungen

Grundlage für die Bestimmung

Die allgemeine Beschreibung der einschlägigen Methoden für die Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 ist in Kapitel 4.7.3, Abschnitt 3 enthalten. Die konkrete Beschreibung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

VKO nach Artikel 83(1)	Kostenkategorie	Methode/Grundlage
------------------------	-----------------	-------------------

Einheitskosten	Bauliche Investitionen, z.B Wegebau pro Meter Verfahrenskosten pro-Teilnehmer	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)
Pauschalfinanzierungen	Nebenkostenkategorien einer Investition (z. B. Architekten- und Ingenieursleistungen) in Abhängigkeit von der Bausumme. Verfahrenskosten in Abhängigkeit von Gesamtkosten Flurbereinigungsverfahren	Artikel 83(2)(a)(i) und (ii)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Fördertatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Spanne der Unterstützungshöhe auf Ebene der Begünstigten

Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Der öffentliche Unterstützungssatz beträgt 30 % bis 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Für einnahmengenerierende Komponenten muss der Zuwendungssatz weniger als 100 % betragen. Ein Zuwendungssatz von bis zu 100 % ist entsprechend Art. 73 Absatz 4 c) Buchstaben ii und iv VO (EU) 2021/2115 für land- und forstwirtschaftlichen Infrastrukturen sowie in nicht-produktiven Investitionen zulässig.

Für die TI EL-0404-03 gilt: Sofern es sich nicht um eine land- oder forstwirtschaftliche Flurbereinigung (Zuwendungssatz von bis zu 100 %) handelt, ist ein Zuwendungssatz von bis zu 65 % anzuwenden.

Zusätzliche Erläuterungen

Die Höhe der Zuwendung variiert nach Vorgaben der regionalen Verwaltungsbehörde insbesondere nach einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

- Art des Vorhabens (bspw. einnahmengenerierende Komponenten)
- Öffentliche oder private Zuwendungsempfänger
- Gebietskulissen
- Umsetzung von Entwicklungsstrategien

Die Lastenträgerschaft für die öffentlich zugänglichen Infrastrukturen wird zwischen den nationalen Gebietskörperschaften intern geregelt.

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschüsse finden in folgenden Ländern Anwendung:

Teilintervention	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE6 / DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
EL-0404-01										X			
EL-0404-02										X			
EL-0404-03											X		

8 Informationen zur beihilferechtlichen Prüfung

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der beihilferechtlichen Prüfung:

Ja Nein Gemischt

Erläuterung von Fördertätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Kriterium	DE1	DE2	DE3 /	DE5 /	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
-----------	-----	-----	-------	-------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

			DE 4	DE6/ DE9									
Ja	X				X								
Nein													
gemischt				X		X	X	X			X		X

Der Forstbereich fällt nicht in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV.

Für Vorhaben außerhalb des Forstbereichs gilt: Soweit Vorhaben im Einzelfall beihilferechtlich relevant sind, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der geltenden De-minimis-Regelungen oder einer Freistellung oder einer Notifizierung.

Die regionalen Verwaltungsbehörden informieren die Begünstigten im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nach Artikel 123 Abs. 2 k) GAP-SP-VO über die entsprechenden beihilferechtlichen Grundlagen.

Art des Beihilfeinstrumentes, das für die Genehmigung verwendet werden soll:

Anmeldung Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
 Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft (Agrar-GVO) De-minimis-Regelung

Beihilfennummer

SA.103724

SA.107195

Weitere Informationen:

- Der Mitgliedstaat hat das (die) Instrument(e) noch nicht gewählt und die Alternativen angegeben. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung des gewählten Instruments wirksam wird. Der Mitgliedstaat hat das Instrument gewählt, wie angegeben, aber die Genehmigung wurde noch nicht erteilt. Es wird keine Unterstützung an Begünstigte vor dem Datum bezahlt, an dem die Genehmigung wirksam wird.
- The Member State has chosen the instrument, as indicated, the clearance has been obtained and the SA number has been indicated for notification, GBER or ABER

9 Weitere Fragen/Informationen zur Art der Intervention

Wofür gibt es kein Anrecht auf Unterstützung?

Siehe Tabellen "Folgende zusätzlichen Förderausschlüsse gelten in den Ländern"

Umfasst die Investition eine Bewässerung?

Ja Nein

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen: Angabe des bzw. der geforderten Wassereinsparpotenzials/-potenziale (ausgedrückt in Prozent)
 entfällt

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Wassereinsparpotenzialen je nach Art der Anlage oder Infrastruktur (falls zutreffend)

Investitionen in die Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen (die sich auf Wasserkörper mit einem niedriger als gut eingestuften Zustand auswirken): Angabe, welche Anforderung(en) für eine effektive Senkung des Wasserverbrauchs – ausgedrückt in Prozent – gilt/gelten
 entfällt

Regionale Unterteilung

10 WTO-Konformität

Green Box

Absatz 11 von Anhang 2 WTO

Erläuterung, inwiefern die Intervention den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, wie in Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung ausgeführt (Green Box), entspricht

Die Intervention fällt unter die Nummer 11 des Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft („Grüne Box“).

Begründung:

Es werden keine Stützungsmaßnahmen zugunsten von landwirtschaftlichen Erzeugern gewährt werden.

11 Beteiligungssatz/-sätze für diese Intervention

Region	Artikel	Anzuwendender Satz	Min. Satz	Max. Satz
DE1 - Baden-Württemberg	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE7 - Hessen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE8 - Mecklenburg-Vorpommern	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE91 - Braunschweig	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE92 - Hannover	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DE93 - Lüneburg	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DE94 - Weser-Ems	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEA - Nordrhein-Westfalen	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEB - Rheinland-Pfalz	91(2)(d) - Andere Regionen	43,00%	20,00%	43,00%
DEE - Sachsen-Anhalt	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%
DEG - Thüringen	91(2)(c) - Übergangsregionen im Sinne des Artikels 108 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060	60,00%	20,00%	60,00%

12 Geplante Einheitsbeträge – Definition

Geplanter Einheitsbetrag	Art der Unterstützung	Beteiligungssatz/-sätze	Art des geplanten Einheitsbetrags	Region(en)	Ergebnisindikator(en)	Beruht der Einheitsbetrag auf übertragenen Ausgaben?
DE1-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Durchschnitt	DE1;	R.18; R.39	Nein
DE1-EL-0404-02-0-02 - Unterhaltung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Erholungswald	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE1-43,00%	Homogen	DE1;	R.18; R.39	Nein
DE7-EL-0404-02-0-01 - Forstlicher Wegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE7-43,00%	Durchschnitt	DE7;	R.18; R.39	Nein
DE8-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.39; R.41	Nein
DE8-EL-0404-03-0-02 - Ausführungskosten Flurneuordnung	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE8-60,00%	Durchschnitt	DE8;	R.39; R.41	Nein
DE9-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung - Übergangsregion	Finanzhilfe	91(2)(c)-DE93-60,00%	Durchschnitt	DE93;	R.39; R.41	Nein
DE9-EL-0404-03-0-02 - Flurbereinigung - stärker entwickelte Region	Finanzhilfe	91(2)(d)-DE91-43,00% 91(2)(d)-DE92-43,00% 91(2)(d)-DE94-43,00%	Durchschnitt	DE91; DE92; DE94;	R.39; R.41	Nein
DEA-EL-0404-01-0-01 - landwirtschaftlicher Wegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEA-43,00%	Durchschnitt	DEA;	R.39	Nein
DEB-EL-0404-01-0-01 - Wirtschaftswegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.39	Nein
DEB-EL-0404-02-0-01 - Forstwegebau	Finanzhilfe	91(2)(d)-DEB-43,00%	Durchschnitt	DEB;	R.18; R.39	Nein
DEE-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung Ausführungskosten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEE-60,00%	Durchschnitt	DEE;	R.39; R.41	Nein
DEG-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Wege	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.18; R.39	Nein

DEG-EL-0404-02-0-02 - Rückewege bei Kalamitäten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.18; R.39	Nein
DEG-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten	Finanzhilfe	91(2)(c)-DEG-60,00%	Durchschnitt	DEG;	R.39; R.41	Nein

Erläuterung und Begründung in Bezug auf den Wert des Einheitsbetrags

DE1-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE1-EL-0404-02-0-02 - Unterhaltung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Erholungswald

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE7-EL-0404-02-0-01 - Forstlicher Wegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE8-EL-0404-03-0-02 - Ausführungskosten Flurneuordnung

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung - Übergangsregion

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DE9-EL-0404-03-0-02 - Flurbereinigung - stärker entwickelte Region

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEA-EL-0404-01-0-01 - landwirtschaftlicher Wegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0404-01-0-01 - Wirtschaftswegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEB-EL-0404-02-0-01 - Forstwegebau

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEE-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung Ausführungskosten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Wege

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0404-02-0-02 - Rückewege bei Kalamitäten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

DEG-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten

Die Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbare Vorhaben in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Kosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

13 Geplante Einheitsbeträge – Finanzübersicht mit Outputs

Geplanter Einheitsbetrag	Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Insgesamt 2023–2029
DE1-EL-0404-02-0-01 - Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	25,00	Insgesamt: 295,00 Max.: 45,00
DE1-EL-0404-02-0-02 - Unterhaltung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur im Erholungswald (Finanzhilfe - Homogen)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit:)	200.000,00	300.000,00	600.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	300.000,00	Insgesamt: 3.500.000,00 Max.: 700.000,00

DE7-EL-0404-02-0-01 - Forstlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	17.361,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)	80,00	100,00	120,00	135,00	135,00	100,00	50,00	Insgesamt: 720,00 Max.: 135,00
DE8-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00	75.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	1,00	40,00	40,00		Insgesamt: 83,00 Max.: 40,00
DE8-EL-0404-03-0-02 - Ausführungskosten Flurneuordnung (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00	190.000,00		
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								

	O.22 (Einheit: Vorhaben)		1,00	1,00	45,00	45,00	45,00		Insgesamt: 137,00 Max.: 45,00
DE9-EL-0404-03-0-01 - Flurbereinigung - Übergangsregion (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		5,00	6,00	5,00	6,00	4,00	1,00	Insgesamt: 27,00 Max.: 6,00
DE9-EL-0404-03-0-02 - Flurbereinigung - stärker entwickelte Region (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	450.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		29,00	28,00	29,00	28,00	26,00	3,00	Insgesamt: 143,00 Max.: 29,00
DEA-EL-0404-01-0-01 - landwirtschaftlicher Wegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		721.120,00	721.120,00	721.120,00	721.120,00	721.120,00		

	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		16,00	16,00	16,00	16,00	16,00		Insgesamt: 80,00 Max.: 16,00
DEB-EL-0404-01-0-01 - Wirtschaftswegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	80.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		120,00	80,00	80,00	80,00	80,00	55,00	Insgesamt: 495,00 Max.: 120,00
DEB-EL-0404-02-0-01 - Forstwegebau (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	18,00	Insgesamt: 278,00 Max.: 52,00

	O.22 (Einheit: Vorhaben)		35,00	35,00	35,00	35,00	34,00		Insgesamt: 174,00 Max.: 35,00
DEG-EL-0404-03-0-01 - Flurneuordnung, Verfahrenskosten (Finanzhilfe - Durchschnitt)	Geplanter Einheitsbetrag (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)		111.111,11	444.444,44	444.444,44	444.444,44	444.444,44	333.333,33	
	Geplanter durchschnittlicher Höchstbetrag pro Einheit (falls zutreffend) (EUR)								
	O.22 (Einheit: Vorhaben)		6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	Insgesamt: 36,00 Max.: 6,00
INSGESAMT	O.22 (Einheit: Vorhaben)	125,00	474,00	542,00	631,00	685,00	539,00	214,00	Insgesamt: 3.210,00 Max.: 685,00
	O.22 (Einheit: lfm Infrastruktur Erholungswald)	200.000,00	300.000,00	600.000,00	700.000,00	700.000,00	700.000,00	300.000,00	Insgesamt: 3.500.000,00 Max.: 700.000,00
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (gesamte öffentliche Ausgaben in EUR)	2.263.889,00	44.521.197,6 7	46.410.419,6 7	58.858.836,6 7	61.783.836,6 7	55.776.297,6 6	11.133.940,0 0	280.748.417, 34
	Jährliche indikative Mittelzuweisung (Beitrag der Union in EUR)	973.472,27	20.086.283,3 3	21.730.288,7 9	29.061.568,1 0	30.893.068,1 0	27.544.775,3 3	5.332.614,20	135.622.070, 12

	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (anwendbar auf Artikel 95 Absatz 1 gemäß Artikel 73 und 75) (öffentliche Gesamtausgaben in EUR)								
	Davon erforderte die Erreichung der Mindestmittelzuweisung gemäß Anhang XII (Unionsbeitrag in EUR)								